

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahr 1880 gegründete Verein führt den Namen:

„Bezirks-Imkerverein 1880 e.V. Neuenbürg“

Er hat seinen Sitz in Neuenbürg/Württemberg (Enzkreis).

Der Verein ist Mitglied im Landesverband württ. Imker e.V. Stuttgart.

Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuenbürg eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Ihm obliegt die Förderung der Bienenzucht auf allen Gebieten. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit dies die Imkerei betrifft.

Sämtliche Mittel, sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.

Für ausscheidende Mitglieder besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. JederImker kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch schriftliche Erklärung gegenüberdem Vorstand bis spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres,
 - b) durch den Tod,
 - c) durch Ausschluß,
wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere seien Beitragspflichten, trotz mehrfacher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Dem Mitglied muß Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß des BV in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mitgliedern, die aus einem anderen BV übertreten, wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Fördermaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 6 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag an den Bez.Verein (Neuenbürg)
- b) den Beiträgen an den Landesverband württ.-Imker e.V. und dem deutschen Imkerbund
- c) sowie den Staffelbeiträgen, welche sich aus den Völkerzahlen ergeben.

Der Beitrag an den Bez.Verein wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Während eines Geschäftsjahres ein- oder austretende Mitglieder haben für das Eintritts- und Austrittsjahr den vollen Jahresbeitrag zu leisten.

Der Beitrag ist möglichst bargeldlos auf das Konto des Vereins bis spätestens 1. Februar im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand

- b) der Ausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende, beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, so führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort.

Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

Vorsitzender und Stellvertreter sollten das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 2 Jahre angehören.

3. Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschußsitzungen, sowie die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Von den Protokollen haben die jeweiligen Vorstandsmitglieder Durchschläge zu erhalten.

4. Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuß einen Ersatzmann. Es ist auch zulässig, dass das Amt des 2. Vorsitzenden mit dem Amt des Schriftführers gekoppelt werden kann. Hierbei übernimmt der amtierende 2. Vorsitzende auch das Amt des Schriftführers.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer, die dem Vorstand und dem Ausschuß nicht angehören

dürfen, haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen und hierbei einen Bericht dem Vorsitzenden abzugeben. Sie haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. In der Hauptversammlung ist von ihnen ein Prüfungsbericht zu geben.

§ 10 Der Ausschuß

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) dem Zuchtobmann
- c) und 6 von der Versammlung zu wählenden Beisitzern

Der Ausschuß sollte mindestens vierteljährlich zusammentreten. Die Einberufung durch den Vorsitzenden muß erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschußmitglieder es verlangt.

Der Ausschuß beschließt über die Ausgaben und Verwendungen der vorhandenen Mittel, soweit die Mitgliederversammlung noch nicht darüber beschlossen hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§11 Wahlen

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier und der Zuchtobmann, sowie die sechs Beisitzer werden von der Hauptversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die Hauptversammlung nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt. Sämtliche Ämter sind mit einer Wahlzeit von 4 Jahren verbunden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einrückung in das Verbandsorgan „Die Bienenpflege“ ist zulässig und ausreichend.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich; jedoch erhalten der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier eine vom Ausschuss festzusetzende Aufwandsentschädigung. Dem Zuchtwart kann eine seiner tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechende Vergütung gewährt werden. Tagegeld und Reisekosten können nach einer vom Ausschuss zu beschließenden Kostenordnung gewährt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist binnen 6 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen soll einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, in erster Linie dem Landesverband württ. Imker e.V., hilfsweise dem deutschen Imkerbund.

§ 15 Ermächtigung des Vorstandes

Zur redaktionellen Änderung bzw. Ergänzung der Satzung und zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.11.1984 beschlossen und am 27.2.1985 in das Vereinsregister eingetragen.

